

**Betriebssatzung
der Wallfahrtsstadt Kevelaer
für den Eigenbetrieb Stadtwerke Kevelaer
vom 15.12.2021**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Kevelaer in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Betriebssatzung beschlossen:¹

**§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Die Stadtwerke Kevelaer werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind:
 - die Versorgung mit Wasser und Energie,
 - der Betrieb von Bädern in der Stadt Kevelaer,
 - die Wahrnehmung der Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs sowie
 - alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte, insbesondere die Gründung von Gesellschaften sowie der Erwerb von Beteiligungen an Gesellschaften.

**§ 2
Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwerke Kevelaer“.

**§ 3
Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung der Stadtwerke Kevelaer wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Solange eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter nicht bestellt ist, übt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister diese Funktion aus.
- (3) Die Stadtwerke Kevelaer werden von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören

¹ Zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2024 mit Wirkung vom 01.01.2025

- alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz und die Betriebsorganisation, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, insbesondere der Einkauf elektrischer Energie, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden, die Vorbereitung der Entscheidungen von Betriebsausschuss und Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer, der Vollzug der den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse von Betriebsausschuss und Rat, die Führung von Rechtsstreitigkeiten sowie die Öffentlichkeitsarbeit,
 - die Aufnahme von Krediten im Rahmen des im Wirtschaftsplan festgelegten Höchstbetrages. Über die Kreditaufnahme ist der Betriebsausschuss in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
 - Grundstücksangelegenheiten
 - a) die Verpachtung von Grundstücken,
 - b) der An- und Verkauf von Grundstücken, soweit deren Ankaufs- und Verkaufspreis 15.000,00 € nicht übersteigt,
 - die Vergabe von Aufträgen, soweit der Vergabeentscheidung ein Vergabeverfahren im Sinne der zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Vergabevorschriften unter Berücksichtigung der Vergabeordnung der Wallfahrtsstadt Kevelaer vorausgegangen ist und der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt wird. Dem Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer wird regelmäßig (einmal im Quartal) eine Aufstellung sämtlicher Aufträge ab einem Auftragswert von 10.000 € netto vorgelegt.
 - der Erlass von Bescheiden zur Veranlagung von Abgaben sowie die Abrechnung von Entgelten für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Betriebszweckes,
 - die Stundung von Geldforderungen der Stadtwerke Kevelaer bis zu 24 Monaten,
 - die Niederschlagung von Geldforderungen,
 - der Erlass von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 15.000,00 €.
- (4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Stadtwerke verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (5) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Es besteht für den Eigenbetrieb Stadtwerke Kevelaer und die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Technische Betriebe Kevelaer ein gemeinsamer Betriebsausschuss. Der Betriebsausschuss besteht aus 19 Mitgliedern. Davon sind 2 Mitglieder Beschäftigte des Eigenbetriebes Stadtwerke, die gemäß § 114 Abs. 3 GO NRW i. V. m der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Kevelaer ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Erlass, Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen der Stadtwerke Kevelaer, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Betriebsführung handelt,
 - b) An- und Verkauf von Grundstücken der Stadtwerke Kevelaer bis zu einem Grundstückspreis von 50.000,00 €, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Betriebsführung handelt,
 - c) Abschluss und wesentliche Änderungen langfristiger Bezugsverträge.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtwerke Kevelaer rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7 Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Bei den Stadtwerken Kevelaer sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt.
- (3) Die bei den Stadtwerken Kevelaer beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Stadt Kevelaer geführt und in der Stellenübersicht der Stadtwerke Kevelaer nachrichtlich angegeben.

§ 9**Vertretung der Stadtwerke Kevelaer**

- (1) In den Angelegenheiten der Stadtwerke Kevelaer wird die Stadt Kevelaer durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung ist bei der Vertretung der Stadt in Angelegenheiten der Stadtwerke Kevelaer für die Vornahme von Rechtsgeschäften mit Gesellschaften, an denen die Stadt Kevelaer über die Stadtwerke Kevelaer beteiligt ist, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Stadtwerke Kevelaer ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung gem. § 17 der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer öffentlich bekannt gemacht.

§ 10**Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11**Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen**

- (1) Das Stammkapital der Stadtwerke Kevelaer beträgt 1.100.000,00 Euro.
- (2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend. Die Sätze 2 und 3 finden spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2010 Anwendung.

§ 12**Wirtschaftsplan**

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

- (2) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als die in der jeweils gültigen Haushaltssatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer getroffenen Grenzen der Erheblichkeit überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss und Geschäftsbericht

Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht, der Angaben zum Geschäftsverlauf sowie eine Prognoseberichtserstattung inkl. Chancen und Risiken enthält, sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15

Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Kevelaer, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Kevelaer auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzungen der Stadtwerke Kevelaer vom 21.12.2005 außer Kraft.

Kevelaer, den 15.12.2021

gez. Dr. Dominik Pichler
Bürgermeister